



Regulierungskammer Niedersachsen
Postfach 4107, 30041 Hannover

**Regulierungskammer
Niedersachsen**
Landesregulierungsbehörde

An die
Strom- und Gasnetzbetreiber in Zuständigkeit der
Landesregulierungsbehörde Niedersachsen
BDEW Landesgruppe Norddeutschland, VKU
Landesgruppe Niedersachsen/Bremen

Bearbeitet von
Andrea Wacker

E-Mail-Adresse:
Andrea.Wacker@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Hannover

Ref55-29402/300-
1664198/2026

(0511)120-5749

13.04.2026

Rundschreiben 03/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Rundschreiben 03/2026 möchten wir Sie insbesondere auf Folgendes hinweisen:

- 1. Information wegen der Festlegung zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung der Großen Beschlusskammer (GBK-25-02-1#1) der Bundesnetzagentur vom 02.04.2026**
Hier: Bewertung seitens der Regulierungskammer Niedersachsen

In dem Rundschreiben der Bundesnetzagentur vom 02.04.2026 (Beschlusskammer 8 – Netzentgelte Strom – Informationsschreiben 02/2026) ist Folgendes ausgeführt:

„Information wegen der Festlegung zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung (GBK-25-02-1#1)

Bei der Beschlusskammer sind mehrere Anfragen von Netzbetreibern und Kanzleien vor dem Hintergrund der im April ablaufenden Beschwerdefrist zur o.g. Festlegung eingegangen. Die Bundesnetzagentur hat grundsätzlich kein Interesse

Postanschrift
Postfach 4107
30041 Hannover

Besucheradresse
Leinstraße 8
3. Obergeschoss
30159 Hannover

Telefon
0511 120-5738
Telefax
0511 120-995738

E-Mail
regulierungskammer@mu.niedersachsen.de
Internet
www.regulierung.niedersachsen.de

**Überweisungen an die
Regulierungskammer Niedersachsen**
Nord/LB Hannover (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

daran, dass eine Vielzahl von Anschlussnetzbetreibern lediglich aus Sicherheitsgründen gegen die Festlegung zur Höhe der vermiedenen Netzentgelte (GBK-25-02-1#1) Beschwerde einlegen. Die wesentliche Verpflichtung der Netzbetreiber besteht darin, die Vorgaben des Abschmelzpfades gegenüber den betroffenen Einspeisern umzusetzen. Hierbei erfolgt die Abwicklung über die Anpassung der Erlösbergrenzen und das Regulierungskonto, was für die Netzbetreiber einen durchlaufenden Posten darstellt.

Für den Fall, dass Einspeiser gerichtlich gegen die Festlegung vorgehen und vor dem Bundesgerichtshof (BGH) Erfolg haben oder eine Neufestlegung der Großen Beschlusskammer erfolgt, könnte dies zu höheren vermiedenen Netzentgelten für die betroffenen Jahre führen. Solche Differenzen können dann sachgerecht über die Regulierungskontosystematik abgewickelt werden. Aufgrund der spezifischen Rolle der Netzbetreiber in diesem Prozess besteht kein Hindernis, diese Differenzen in den Verfahren zum Regulierungskonto zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund stellt die Beschlusskammer 8 folgendes zur Vermeidung unnötiger Beschwerdeverfahren klar:

Wenn ein oder mehrere Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen (im Folgenden auch: Einspeiser) gegen die Festlegung zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028 (GBK-25-02-1#1) gerichtlich vorgehen und die Festlegung gegenüber dem Einspeiser entweder durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder von der Großen Beschlusskammer der Bundesnetzagentur aufgehoben oder in der Weise abgeändert wird, dass dies für den jeweiligen Einspeiser zu höheren vermiedenen Netzentgelten für die Jahre 2026 bis 2028 führt, wird die Beschlusskammer sich nicht auf die diesen gegenüber eingetretene Bestandskraft der Festlegung (GBK-25-02-1#1) berufen, eine eigene Beschwerde der Anschlussnetzbetreiber gegen die Festlegung (GBK-25-02-1#1) ist aus unserer Sicht nicht erforderlich. Die dann vom Anschlussnetzbetreiber an den Einspeiser zu zahlenden vermiedenen Netzentgelte sind in den Erlösbergrenzen bzw. in den dann noch zu bescheidenden Regulierungskonten ansetzbar. Die Regulierungskontogenehmigungen der Jahre 2026 ff. werden voraussichtlich entsprechende Klarstellungen enthalten, falls zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in dieser Sache noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung ergangen ist.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass Netzbetreiber im Hinblick auf diese Klarstellungen von einer Beschwerdeeinlegung absehen.“

Diesen Klarstellungen der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur schließt sich die Regulierungskammer Niedersachsen vollumfänglich an und wird in ihrer Zuständigkeit entsprechend verfahren.

2. Fehlende Unterlagen

Nachdem mit Ablauf des 31. März 2026 die Frist zur Mitteilung der angeschlossenen Kunden und der Netzbelegenheit gemäß § 28 Satz 2 ARegV abgelaufen ist, beabsichtigt die Landesregulierungsbehörde diejenigen Netzbetreiber individuell anzuschreiben, die dieser Verpflichtung bisher nicht nachgekommen sind.

Außerdem wird die Landesregulierungsbehörde die Netzbetreiber anschreiben, die noch nicht der Verpflichtung nach § 6b Abs. 7 EnWG – Vorlage des testierten Jahresabschlusses mit Lagebericht und Tätigkeitsabschlüssen – für das Jahr 2024 nachgekommen sind.

3. Fristen

Bitte denken Sie insbesondere gegenüber der Regulierungskammer an folgende Fristen des laufenden Jahres:

- | | |
|---------------|---|
| 30. Juni | Frist für die Einreichung der Unterlagen zur Kostenprüfung Gas für die 5. Regulierungsperiode der Teilnehmer am Regelverfahren. Die Verfahrenseinleitung hierzu erfolgt separat. |
| 30. Juni | Meldung der Letztverbraucher zum individuellen Netzentgelt gem. § 19 Abs. 2 StromNEV (neue Formulare verfügbar unter Individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV Regulierungskammer Niedersachsen) |
| 30. September | Frist für die Einreichung der Unterlagen zur Kostenprüfung Gas für die 5. Regulierungsperiode der Teilnehmer am Vereinfachten Verfahren. Die Verfahrenseinleitung hierzu erfolgt separat. |

Freundliche Grüße

Jens Warlitz

Vorsitzender der Regulierungskammer Niedersachsen